

FAQ (Frequently Asked Questions)-Liste zur Umsetzung der qualifizierten Leichenschau im Land Bremen (Stand 09. Oktober 2017, Version 2)

1. Vorbemerkung

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 wurde im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl. S. 210) am 18. Mai 2017 verkündet und trat am 01. August 2017 in Kraft. Eine der wesentlichen Änderungen ist die Trennung zwischen Todesfeststellung und der Einführung der qualifizierten Leichenschau.

Hinsichtlich der Abläufe ergeben sich nach der Todesfeststellung einige Änderungen. Um viele Anfragen der Fachöffentlichkeit zu beantworten, hat das Institut für Rechtsmedizin in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Magistrat Bremerhaven diese FAQ-Liste zusammengestellt und mit dieser Ausgabe aktualisiert. Soweit sich weitere maßgebliche Fragestellungen zeigen oder Änderungen in der Umsetzung erforderlich sind, wird diese FAQ-Liste erneut aktualisiert.

Für das Stadtgebiet Bremen hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zunächst dem Institut für Rechtsmedizin Bremen (ein Institut am Klinikum Bremen-Mitte, Gesundheit Nord gGmbH) die Durchführung der qualifizierten Leichenschau als Aufgabe übertragen.

Grundsätzlich führen somit qualifizierte Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin alle qualifizierten Leichenschauen (z.B. in Leichenhallen, Krankenhäusern) im Stadtgebiet Bremen durch.

In der Stadt Bremerhaven erfolgt die qualifizierte Leichenschau unter Begleitung bzw. Überwachung von Rechtsmedizinern des Instituts für Rechtsmedizin Bremen im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2017 durch die Ärzte des Gesundheitsamtes Bremerhaven, die bislang bereits Leichenschauen durchgeführt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation der Leichenschauärzte hat die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz in ihrer Sitzung am 26. September 2017 einer entsprechenden Verordnung zugestimmt. Die Verordnung wird voraussichtlich noch im Oktober 2017 in Kraft treten und veröffentlicht.

2. Allgemeines

Kann ich die bisherigen Formulare benutzen?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes fehlten zunächst die neuen Formulare. Diese Mehrfachdurchschreibesätze stehen nun zur Verfügung und werden umgehend auf gleichem Wege wie bisher ausgegeben.

Zunächst erfolgt die **Todesfeststellung** durch einen Arzt (je nach Zuständigkeit), der die **Todesbescheinigung** ausstellt. Im zweiten Schritt führt der qualifizierte Leichenschauarzt die eigentliche **qualifizierte Leichenschau** durch und stellt den **Leichenschauschein** aus.

In welcher Höhe werden Gebühren für die qualifizierte Leichenschau in Rechnung gestellt?

In der bremischen Gesundheitskostenverordnung wurde die Gebühr zur „Durchführung der qualifizierten Leichenschau, Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung“ mit 187,00 Euro festgelegt.

3. Im Krankenhaus / in der Klinik

Wer stellt den Tod eines Patienten fest?

Den Tod stellt wie gewohnt der Stationsarzt oder der diensthabende Arzt fest.

Was ist anschließend zu veranlassen?

Der todesfeststellende Arzt füllt die Todesbescheinigung aus (Mehrfachdurchschreibesatz, insgesamt sechs Durchschläge: Blatt 1: Standesamt, Blatt 2: Leichenschauarzt, Blatt 3 und 4: Rechtsmedizin/Gesundheitsamt, Blatt 5: verbleibt bei der Leiche, Blatt 6: Arzt/Ärztin). Der todesfeststellende Arzt informiert den Leichenschauarzt im Institut für Rechtsmedizin Bremen mit dem Formblatt „Anmeldung einer Leichenschau“ per Fax (Telefax Nr.: 0421 – 497 - 4450), den Leichenschauarzt des Gesundheitsamtes Bremerhaven mit dem o.a. Formblatt in der Version für Bremerhaven per Fax unter 0471-590-350 21 28.

Bei Anhalt für einen nicht natürlichen Tod muss die Polizei informiert werden. Alles Weitere wird von dort veranlasst.

Bei Todesfällen im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen erfolgt wie schon bisher eine telefonische Meldung in Bremen an das Institut für Rechtsmedizin (Tel.: 0421 - 497 -4400 oder - 4402), in Bremerhaven an das Gesundheitsamt (Tel.: 0471 – 590 – 2128, 2130 oder 2126) spätestens am nächsten Werktag.

Bei Todesfällen im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen sowie bei fehlendem Anhalt für einen nicht natürlichen Tod sollten die Leichen bald in die



Kühlung gebracht werden. Bei dem Verdacht auf einen nicht natürlichen Todesfall sollte das Verbringen der Leiche in die Kühlung zuvor mit der Kriminalpolizei abgesprochen werden.

Zur Unterstützung des Leichenschauarztes bitten wir um das Ausfüllen eines Anamnesebogens (Formblatt „Dokumentationsbogen bei Todesfällen“), der bei der Leiche verbleiben soll.

Hinweise zu den Formblättern finden sich u.a. auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung und des Instituts für Rechtsmedizin.

Ein Obduktionsantrag ist wie bisher vom Stationsarzt auszufüllen und der Pathologie zuzusenden.

Kann ein Arzt der Klinik oder ein niedergelassener Arzt die qualifizierte Leichenschau durchführen?

Perspektivisch können auch Ärzte der Kliniken oder Niedergelassene eine qualifizierte Leichenschau durchführen. Die Ausübung der qualifizierten Leichenschau ist allerdings erst nach einer entsprechenden Fortbildung möglich. Näheres hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die bereits erwähnte Verordnung geregelt.

Entstehen hierfür für das Krankenhaus/ die Klinik Kosten?

Nein. Die Abrechnung der qualifizierten Leichenschau erfolgt über die Bestatter mit den Angehörigen bzw. Bestattungspflichtigen.

4. Ambulanter Bereich / Häuslichkeit

Wie gehe ich weiter vor nachdem ich den Tod eines/meines Patienten festgestellt habe?

Nach der Todesfeststellung füllen Sie als Arzt die Todesbescheinigung aus (Mehrfachdurchschreibesatz, insgesamt sechs Durchschläge: Blatt 1: Standesamt, Blatt 2: Leichenschauarzt, Blatt 3 und 4: Rechtsmedizin/Gesundheitsamt, Blatt 5: verbleibt bei der Leiche, Blatt 6: Arzt/Ärztin).

Die Leiche kann durch einen Bestatter abgeholt werden.

Bei Anhalt für einen nicht natürlichen Tod (z.B. äußerer Einfluss, Unfall, Suizid, Tötung, unfallbedingtes Krankelager) informieren Sie die Polizei und vermeiden möglichst Veränderungen am Leichnam oder der Umgebung.

Wer informiert den Bestatter?

Die Angehörigen bzw. ersatzweise diejenige Person, auf deren Grundstück oder in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, informieren den Bestatter.

Was ist zu tun, wenn keine Angehörigen vor Ort sind?

Wenn absehbar keine Angehörigen am Leichenfundort eintreffen können, ist in Bremen das Institut für Rechtsmedizin, in Bremerhaven die Einsatzleitstelle der Polizei zu informieren.

Wer informiert den Leichenschauarzt?

In der Regel tut dies der Bestatter nachdem er die Leiche abgeholt hat. Für den Transport ist das Vorliegen der Todesbescheinigung erforderlich. Falls keine Angehörigen vor Ort sind, obliegt dies dem todesfeststellenden Arzt.

Muss der Leichnam unmittelbar abgeholt werden?

Die Leiche kann bis zu 36 Stunden in der Häuslichkeit zur Abschiednahme verbleiben. Bzgl. Ausnahmen siehe Punkt 6.

Wie ist der Leichenschauarzt zu erreichen?

In Fällen, in denen keine Hinweise auf einen Nicht-natürlichen Tod bestehen, kann die Benachrichtigung per Fax erfolgen (außer „Tod im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen“, s.o.). In allen anderen Fällen gelten folgende Erreichbarkeiten:

Der diensthabende Leichenschauarzt im Institut für Rechtsmedizin in Bremen ist rund um die Uhr über die Rufnummer Tel.: 0421 – 497 - 4400 zu erreichen.

In Bremerhaven sind die Leichenschau haltenden Ärzte des Gesundheitsamtes wochentags während der üblichen Arbeitszeiten über die Rufnummer Tel.: 0471 – 590 – 2128 zu erreichen.

Wo findet die qualifizierte Leichenschau statt?

Die qualifizierte Leichenschau findet in der Regel in der Leichenhalle des Bestatters statt. In Bremerhaven kann ersatzweise die qualifizierte Leichenschau in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes im Sinne einer städtischen Leichenhalle vorgenommen werden.

Das Institut für Rechtsmedizin wurde von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz angewiesen, die qualifizierte Leichenschau nach §8 LeichenG ausschließlich für in Bremen Verstorbene im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vorzunehmen. Es obliegt somit den auswärtigen Bestattern

- a) entweder das Angebot des Instituts für Rechtsmedizin anzunehmen und die qualifizierte Leichenschau zu den vom Institut für Rechtsmedizin festgelegten

Zeiten in den Räumlichkeiten des Instituts für Rechtsmedizin vornehmen zu lassen,

- b) mit hiesigen Bestattern eine Kooperation einzugehen und die Verstorbenen vorübergehend für die Durchführung der qualifizierten Leichenschau in dortigen Räumlichkeiten („Leichenhallen“ nach § 7 Leichengesetz) aufzubahren,
- c) eigene Räumlichkeiten auf dem Bremer Stadtgebiet vorzuhalten,
- d) den Auftrag der Bremer Bestattungspflichtigen abzulehnen.

5. Rettungsdienst

Für Notärzte ändert sich durch das LeichenG nichts. Sie sind nach § 5 (1) Nr. 3 – wie bisher auch – nur im Rahmen eines Einsatzes der Notfallversorgung verpflichtet, den Tod festzustellen und zu dokumentieren. Es wird dann die Todesbescheinigung verwendet. Keineswegs soll der Notarzt mit dem Ziel alarmiert werden, eine Todesfeststellung durchzuführen.

6. Gibt es Ausnahmen von den bisher aufgeführten Bestimmungen?

Ja. Zunächst sollen in der Stadtgemeinde Bremen bestimmte Fälle auf jeden Fall am Leichenfundort durch den Leichenschauarzt zur qualifizierten Leichenschau gesehen werden. In diesen Fällen informieren ihn die Angehörigen oder der todesfeststellende Arzt.

Diese Fälle sind im folgenden Kriterienkatalog aufgeführt:

- Deutliche Fäulnisveränderungen
- Deutliche Adipositas, Überschreiten von ca. 130 kg
- Todesfälle in der Badewanne
- In Fällen, in denen keine Anamnese zu erheben ist.